



LIEFERANTENHAFTUNG GILT AUCH NACH NORMGEMÄSSER FREIGABE

Kein Freibrief

Ekkehard Helmig, Wiesbaden

Eine normgemäße „Freigabe“ ist keine rechtsverbindliche „genehmigende Freigabe“. Lieferanten unterliegen häufig dem gefährlichen Irrtum, mit einer Freigabe etwa gemäß ISO 9000 übernehme der Kunde per Brief und Siegel die Verantwortung. Vielmehr haftet der Lieferant auch weiterhin uneingeschränkt für die Spezifikationsgemäßheit seiner Leistungen.

In der Abteilung macht sich Erleichterung breit: Der Kunde hat das Verfahren, das Design, das Produkt, das System „freigegeben“! Die marginalen Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation – zum Beispiel in einer der APQP (Advanced Product Quality Planning)- oder PPAP (Production Part Approval Process)-Unterlagen oder des Erstmusterprüfberichts – hat er offenbar nicht bemerkt: „Nun hat der Kunde den Schwarzen Peter, wir sind aus dem Schneider!“ Wer so denkt und jetzt glaubt, er hätte es geschafft und die Verantwortung abgege-

ben, unterliegt einer fatalen Fehleinschätzung: Denn mit der Freigabe gibt der Kunde keineswegs eine rechtsrelevante Erklärung ab, weder eine Zustimmung und schon gar keine Genehmigung.

Nach Kundenfreigabe aus dem Schneider?

Deshalb heißt es beispielsweise in VDA 2, Abschnitt 4.3: „Eine Freigabe durch den Kunden entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte.“ Und unter Punkt 5.2.1

des PPAP-Freigabeverfahrens (4. Ausgabe) wird definiert: „Freigeben bedeutet, dass das Teil oder Material, einschließlich aller Komponenten, alle Kundenanforderungen erfüllt.“

„Freigabe“ ist ein Begriff der Normensprache. Die ISO 9000:2005 definiert sie in Abschnitt 3.6.13 als „Erlaubnis, zur nächsten Stufe eines Prozesses (3.4.1) überzugehen“. Mit der Freigabe verwandt ist die Abweichgenehmigung oder das „Approval“ (die Bestätigung) nach einem Änderungsantrag (Manufacturing/Purchasing Change, MPCR) oder einem tech-

nischen Änderungsantrag (Engineering Change Request, ECR) unter PPAP. Rechtlich-historisch kann man den Begriff der „Freigabe“ in die Nähe der werkvertraglichen „Abnahme“, also der Anerkennung der angebotenen Leistung als „im Wesentlichen vertragsgerecht“ verlegen. Diese Annahme hat sich durch die Schuldrechtsreform von 2002 erledigt, weil die meisten Lieferungen, jedenfalls von Zulieferprodukten, seitdem unter das Kaufrecht fallen, in dem der Begriff der Abnahme keine Rolle spielt.

Statt Entlastung zu erfahren, bürdet die „Freigabe“ des Kunden dem Lieferanten tatsächlich eine garantieähnliche Haftung auf: Die Freigabe ist die Erlaubnis des Kunden zu liefern, zum Beispiel nach der Erstmusterfreigabe. Diese Erlaubnis beruht nicht auf der Prüfung der Leistungen des Lieferanten durch den Kunden (auf die der Lieferant auch gar keinen vertraglichen Anspruch hat), sondern auf der Erklärung des Lieferanten, alle für die Freigabe erforderlichen Prüfungen und Prozesse (23 unter APQP und 19 unter PPAP) spezifikations- und vereinbarungsgemäß durchgeführt zu haben. Diese Erklärung begründet beim Kunden den Tatbestand des Vertrauens in die Richtigkeit dieser Zusicherung des Lieferanten. Darauf stützt er seine „Freigabe“ in der Übersetzung: „Ich vertraue Dir als (beispielsweise nach ISO/TS 16949:2009) zertifiziertem Lieferanten, dass Deine Angaben richtig sind und Du vereinbarungsgemäß lieferst.“ Der Hintergrund für diesen rechtlich relevanten Vertrauenstatbestand ist die unbedingte kompetenzbegründete Abhängigkeit und daraus folgend die notwendige Verlässlichkeit der Zusagen des

Lieferanten innerhalb einer aufbauenden wertschöpfenden Lieferkette.

Ausdrücklich dokumentiert wird diese Zusage durch den Part Submission Warant (PSW), in dem der Lieferant erklärt: „Ich bestätige hiermit, dass die in dieser Bestätigung zugrunde liegenden Muster repräsentativ für unsere Teile sind und in einem Prozess hergestellt wurden, der alle Anforderungen des Handbuchs Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP, 4. Ausgabe) erfüllt. Ich bestätige weiterhin, dass diese Muster mit einer Produktionsrate ... hergestellt wurden. Ich versichere auch, dass dokumentierte Nachweise der Erfüllung dieser Anforderungen aufbewahrt werden und für eine Bewertung verfügbar sind. Jegliche Abweichung von dieser Erklärung ist nachstehend aufgeführt.“

Rechtlich verbindliche Garantieerklärung!

Hier besteht ein bei Lieferanten häufig anzutreffender Irrtum. Diese glauben, durch das „Approval“ am Ende des Formblatts habe der Kunde eine genehmigende „Freigabe“ erteilt. Tatsächlich wirkt dieses „Approval“ unter der Überschrift „Nur für den Kundengebrauch“ ausschließlich im Innenverhältnis des Kunden und ist keine rechtsrelevante Erklärung des Kunden gegenüber dem Lieferanten, auf die sich der Lieferant berufen könnte. Der PSW ist eine rechtliche Garantieerklärung, die man je nach vertraglicher Gestaltung als Garantie eigener Art nach § 311 BGB oder als Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantie nach § 443 BGB (diese fiel früher

Autor

Dr. Ekkehard Helmig, geb. 1944, ist Rechtsanwalt und Notar in Wiesbaden mit Schwerpunkt Produkthaftung und Produktsicherheit. Bis 2002 war er Vorstandsmitglied der DGQ.

Kontakt

Ekkehard Helmig
T 0611 778720
helmig@notar-helmig.de

www.qm-infocenter.de

Diesen Beitrag finden Sie online unter der Dokumentennummer: **QZ110165**

unter den Begriff der „zugesicherten Eigenschaften“) ansehen kann. Die Rechtsfolge ist in beiden Fällen gleich: Die „Freigabe“ des Kunden nach Vorlage des PSW durch den Lieferanten ist die Erteilung der Erlaubnis zur Lieferung, weil der Lieferant die Richtigkeit und Spezifikationsgemäßheit seiner Leistung garantiert, auf die sich der Kunde verlassen kann. Für die Garantieerklärung haftet der Lieferant uneingeschränkt, ohne oder jedenfalls mit nur sehr eingeschränktem Versicherungsschutz und ohne sich mit großem Erfolg auf ein Mitverschulden des Kunden (§ 254 BGB) berufen zu können.

Der vom zertifizierten Lieferanten begründete Vertrauenstatbestand als Voraussetzung für die „Freigabe“ durch den Kunden liefert in der wertschöpfenden Lieferkette auch die rechtliche Begründung für die Zulässigkeit der reduzierten Pflicht des Kunden für eine Wareneingangsprüfung nach § 377 HGB. □